
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Differenzbesteuerung** kann auch bei sicherungsübereigneten Gegenständen angewendet werden. Wir stellen Ihnen dazu eine Verwaltungsanweisung vor. Außerdem geht es um die kontrovers diskutierte Frage, ob ein **Verlustrücktrag** trotz schädlichen Beteiligungserwerbs möglich ist. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Kinderbetreuungskosten**, die Sie als Sonderausgaben von der Steuer absetzen können.

Sicherungsübereignung

Bei Verwertung durch die Bank Differenzbesteuerung möglich

Die Differenzbesteuerung ist eine Sonderregelung für die Lieferung beweglicher Gegenstände, die **ohne Umsatzsteuer angekauft** wurden (z.B. von Privatpersonen). Werden diese wieder verkauft, bemisst sich der Umsatz nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt. Nur für diese Marge muss der Verkäufer Umsatzsteuer abführen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat darauf hingewiesen, dass die Differenzbesteuerung auch bei sicherungsübereigneten Gegenständen angewendet werden kann. Werden zum Beispiel betriebliche Fahrzeuge als **Sicherheit für einen Kredit** zur Sicherung übereignet, kann die Sonderregelung greifen.

Bei der Verwertung von Sicherungsgut durch eine Bank gehen die Gerichte davon aus, dass der

Kreditnehmer eine Lieferung an die Bank tätigt. Demnach liegt ein normaler Umsatz des Unternehmens vor. Die Differenzbesteuerung kommt für diesen Umsatz nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen das Sicherungsgut ~~-etwa~~ ein Fahrzeug - schon **ohne ausgewiesene Umsatzsteuer** gekauft hat. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug von Privatpersonen, Kleinunternehmern oder bereits differenzbesteuert angekauft wurde.

Laut OFD muss der Unternehmer eine **Rechnung** ausstellen, die die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ enthält. In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Sofern die Bank über die Verwertung eine Gutschrift erteilt, muss diese ebenfalls den Hinweis auf die Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände enthalten.

Hinweis: Schon beim Abschluss des Kreditvertrags sollte eine Regelung über die Diffe-

In dieser Ausgabe

- Sicherungsübereignung:** Bei Verwertung durch die Bank Differenzbesteuerung möglich 1
- Repräsentationsaufwand:** Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen? 2
- Schuldnerwechsel:** Wenn ein Dritter eine Pensionszusage ablöst 2
- Ratenzahlung:** Wann wirkt sich der Verlust aus einem privaten Grundstücksverkauf aus? 2
- Mantelhandel:** Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs 3
- Steuerbonus:** Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen 3
- GbR:** Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung 4
- Steuertipp:** Kinderbetreuungskosten können Sie von der Steuer absetzen 4

renzbesteuerung getroffen werden. Daher empfiehlt es sich, von Anfang an darauf zu achten, wie die Bank das Sicherungsgut verwerten wird.

Repräsentationsaufwand

Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand führt zu abziehbaren Betriebsausgaben. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen umfasst auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Sozius einer Anwaltskanzlei alljährlich eine **Party in seinem Privatgarten** für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht (FG) stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein.

Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

Schuldnerwechsel

Wenn ein Dritter eine Pensionszusage ablöst

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung beim späteren **Verkauf der Geschäftsanteile** als Verkaufshindernis herausstellen. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer vor Jahren einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab „outgesourct“.

Die Vorgeschichte: Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von 3.500 € einbringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme

von 467.000 € begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt worden war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Gesellschafter-Geschäftsführer kurzerhand eine **weitere GmbH** (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war.

Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde vereinbart, dass die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte. Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von 467.000 € erhalten.

Das Finanzamt nahm an, dass dieser Schuldnerwechsel beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem **Zufluss von Arbeitslohn** in Höhe von 467.000 € geführt hat. Gegen die daraus resultierende Steuernachforderung zog er vor den Bundesfinanzhof (BFH) und erhielt Recht. Der BFH hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zufließt, wenn - wie hier - nur der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt. Die GmbH 1 hatte durch die Ablösezahlung keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Das Ergebnis sieht anders aus, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst hätte fordern können (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). In diesem Fall liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt.

Ratenzahlung

Wann wirkt sich der Verlust aus einem privaten Grundstücksverkauf aus?

Als Eigentümer müssen Sie ein Grundstück oder eine Wohnung mindestens zehn Jahre behalten, damit auf den Gewinn aus dem Verkauf keine Steuern anfallen. Ein Verlust ist nach zehn Jahren steuerlich ebenfalls unbeachtlich. Einer Grundstücksgemeinschaft war das offensichtlich bekannt, denn sie verkaufte ihr Grundstück schon nach neun Jahren. Da der neue Eigentümer den Kaufpreis **in Raten zahlen** wollte, stellte sich die Frage, wann der Verlust bzw. der Gewinn als angefallen gilt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat den Zeitpunkt bestimmt. Der Gewinn wird bei privaten Veräußerungsgeschäften - zumindest bei der Veräußerung von Grundstücken - **stichtagsbezo-**

gen betrachtet. Abweichend davon kann sich der Gewinn bei einer Ratenzahlung steuerlich erst dann auswirken, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Veräußerungskosten überschritten sind.

Beispiel: Einem Verkaufspreis von 140.000 € stehen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Veräußerungskosten von insgesamt 100.000 € gegenüber. Vereinbart wird eine Ratenzahlung von 7 x 20.000 €. Der Gewinn fällt erst mit der sechsten und siebten Rate an und wirkt sich steuerlich auch erst in dem Veranlagungszeitraum aus, in dem diese Raten gezahlt werden.

Ein **Veräußerungsverlust** fällt dagegen erst mit der Zahlung der letzten Rate an. Erst dann steht fest, wie hoch der Verlust tatsächlich ist. Der Verlust darf nicht im ersten Jahr mit der ersten Rate geltend gemacht und anschließend mit den nächsten Raten verrechnet werden, die als Gewinn deklariert werden.

Hinweis: Die Verrechnung von privaten Veräußerungsverlusten ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Wir beraten Sie gerne zu Ihren steuerlichen Möglichkeiten.

Mantelhandel

Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Einen körperschaft- oder gewerbsteuerlichen Verlustvortrag kann eine Kapitalgesellschaft nicht in der Zukunft nutzen, soweit ein **Gesellschafterwechsel** von mehr als 25 % stattfindet. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfällt der Verlustvortrag vollständig.

Erstmals hat sich nun ein Gericht dazu geäußert, wie sich ein Gesellschafterwechsel von mehr als 25 % auf einen Verlustrücktrag auswirkt. Im Entscheidungsfall hatte eine GmbH 2012 einen Gewinn erwirtschaftet und 2013 einen Verlust erlitten. Laut Gesetz ist es möglich, den Verlust des Jahres 2013 in das Jahr 2012 zurückzutragen und so eine **Steuererstattung** zu erhalten. Der Sachverhalt verkomplizierte sich allerdings dadurch, dass im November 2013 ein Gesellschafterwechsel in Höhe von 50 % der Gesamtanteile erfolgt war. Daher ließ das Finanzamt nur 50 % des Verlustrücktrags zu und ließ die andere Hälfte des Verlusts „unter den Tisch fallen“.

Hiergegen klagte die GmbH und erhielt vor dem Finanzgericht Münster (FG) Recht, denn der Wortlaut der Verlustuntergangsvorschrift (Mantelhandel) ist hier nicht eindeutig. Die **Gesetzesbegründung** lässt laut FG darauf schließen, dass

der Gesetzgeber mit der Verlustuntergangsvorschrift vermeiden wollte, dass nur die Gesellschafter einen Verlust geltend machen können, die ihn vorher auch erlitten haben. Das war aber bei diesem Verlustrücktrag der Fall - die Möglichkeit, den Verlust 2012 vollständig abzuziehen, entsprach gerade diesem Willen. Vor diesem Hintergrund gewährten die Richter den vollständigen Verlustrücktrag in das Jahr 2012.

Hinweis: Gegen die Entscheidung des FG wurde Revision eingelegt. Wir werden Sie darüber informieren, wie der Bundesfinanzhof, der 2011 bereits ein Grundsatzurteil gefällt hatte, die Sache beurteilt.

Steuerbonus

Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin viele **Verbesserungen** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.
- **Prüfdienste:** Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten eines Hausnotrufsystems können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Ausgaben für das Ausfüh-

ren des Haustiers sind abzugsfähig. Ausgaben für eine Tierpension werden allerdings nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

GbR

Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, werden gleichwohl als **Gewerbebetrieb** eingestuft, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschaften zur Geschäftsführung befugt sind.

Die gewerbliche Einordnung nach dieser **Geprägeregulation** führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuerpflicht besteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Frage nachgegangen, wer als **persönlich haftender Gesellschafter** im Sinne der Geprägeregulation anzusehen ist. Im Streitfall ging es um eine im Bereich der Vermögensverwaltung tätige GbR. An dieser GbR waren neben einer vermögensmäßig nicht beteiligten AG noch zwei natürliche Personen mit Bareinlagen von 499.000 € und 1.000 € beteiligt. Zur Geschäftsführung war ausschließlich die AG berufen, auf die nach dem Gesellschaftsvertrag auch die Haftung konzentriert war.

Nach Ansicht des BFH war die GbR gleichwohl nicht gewerblich geprägt und erzielte daher weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, kann nicht aufgrund der Geprägeregulation zum Gewerbebetrieb werden: Die natürliche Person haftet stets persönlich und diese Haftung kann gesellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden. Im Entscheidungsfall war daher nicht ausschließlich die AG (Kapitalgesellschaft) als **persönlich haftende Gesellschafterin** anzusehen, sondern auch die zwei beteiligten natürlichen Personen, so dass die Voraussetzungen einer gewerblichen Prägung nicht erfüllt waren.

Hinweis: Unerheblich ist laut BFH, ob die Haftung des Gesellschafters im Einzelfall individualvertraglich ausgeschlossen worden ist. Entscheidend ist allein die gesellschaftsrechtliche Stellung des Gesellschafters.

Steuertipp

Kinderbetreuungskosten können Sie von der Steuer absetzen

Egal, ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht - Eltern können **zwei Drittel der Betreuungskosten** als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Auch die Kosten für ein Au-pair oder einen haushaltsnahen Minijobber können begünstigt sein. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und unter 14 Jahre alt ist,
- die Eltern für die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben und
- eine Zahlungsverpflichtung besteht (Betreuungsvertrag).

Zu beachten ist ferner, dass der Fiskus nur „reine“ Betreuungskosten als Sonderausgaben anerkennt. Nicht steuerlich begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Verpflegung, Unterricht und Sportaktivitäten des Kindes.

Beispiel: Familie Mustermann hat zwei Kinder. Amelie ist vier Jahre alt und geht in den Kindergarten, wofür die Eltern 1.200 € an reinen Betreuungskosten zahlen. Ben ist sieben Jahre alt und besucht nach der Schule eine Nachmittagsbetreuung (ohne Nachhilfe und Kursangebot); die Kosten hierfür belaufen sich auf 2.100 €. Die Eltern können folgende Kosten als Sonderausgaben abziehen:

	Kosten	abziehbar (2/3)
Kind Amelie	1.200 €	800 €
Kind Ben	2.100 €	1.400 €
insgesamt	3.300 €	2.200 €

Legt man bei Familie Mustermann einen Grenzsteuersatz von 30 % zugrunde (zu versteuerndes Einkommen von 55.000 € bei Zusammenveranlagung), erzielt sie durch den Abzug der Kinderbetreuungskosten eine Einkommensteuerersparnis von 660 €.

Mit freundlichen Grüßen